



Amtsblatt für die Stadt Büren

12. Jahrgang

02.07.2020

Nr. 17 / S. 1

Inhalt

1. 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Hoppenberg" in Büren
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
2. 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Kapellenberg“ und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Kapellenberg" in Büren
- Erweiterung des Geltungsbereiches

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Hoppenberg" in Büren - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 18.06.2020 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Hoppenberg“ in der Gemarkung Büren als Satzung beschlossen:

„Der Rat der Stadt Büren beschließt gem. § 10 (1) BauGB die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Hoppenberg“ als Satzung und nimmt die beigefügte Begründung sowie den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Protokollform zur Kenntnis.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag in Protokollform im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen/Umwelt, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 5, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die rechtskräftigen Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Büren eingesehen werden (<http://www.bueren.de/rathaus/planen-bauen-wohnen/stadtentwicklung/Bebauungsplanung.php>).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

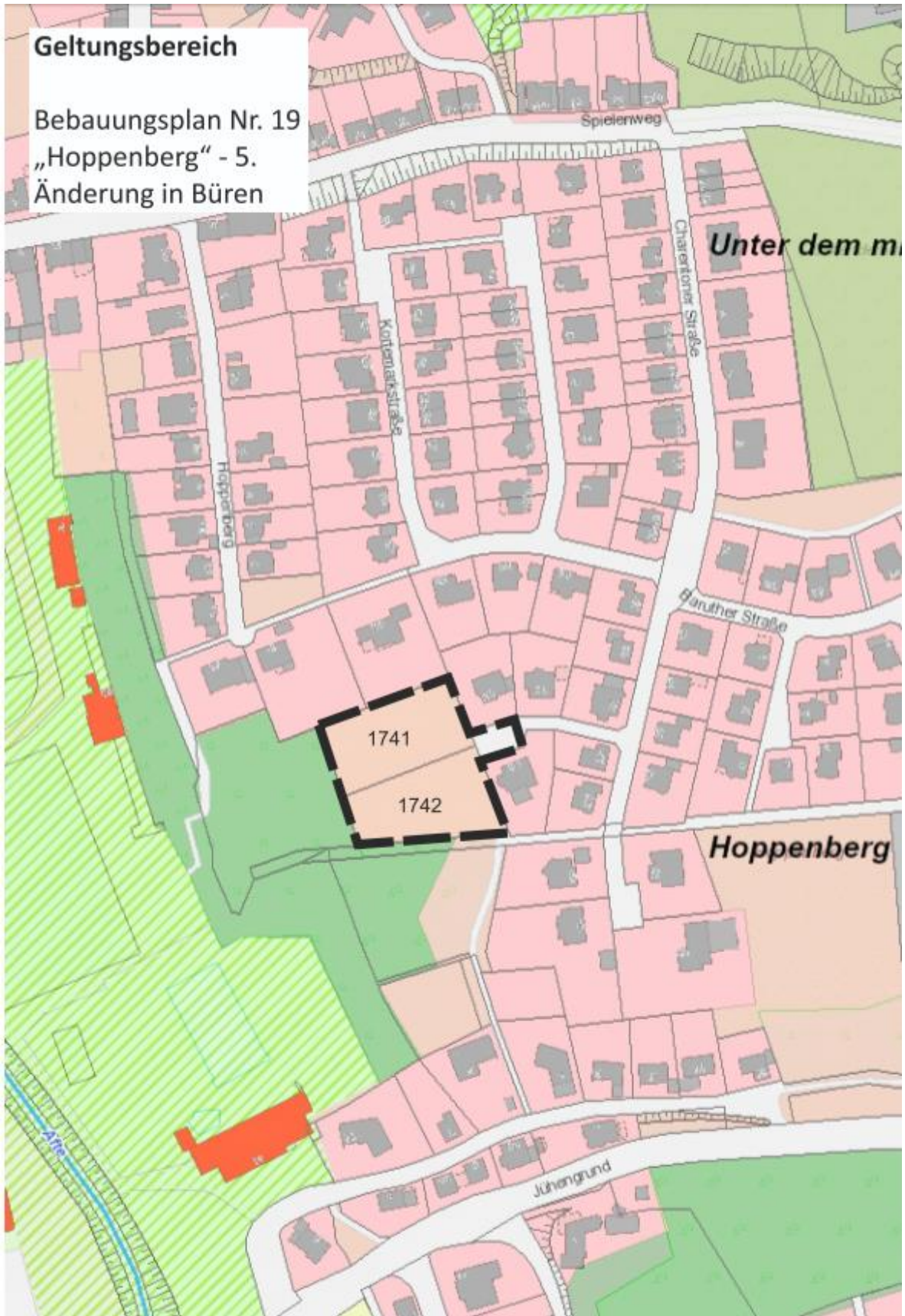
Büren, 23.06.2020

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

7. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Kapellenberg“ und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Kapellenberg" in Büren - Erweiterung des Geltungsbereiches

Der Rat der Stadt Büren hat am **18.06.2020** folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Büren beschließt die Änderung des Geltungsbereiches der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich 2 „Kapellenberg Büren“ sowie die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 27 „Kapellenberg“ in Büren.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 Kapellenberg wird durch eine Erweiterung in nördliche Richtung vergrößert. Der Teilgeltungsbereich „Kapellenberg“ der 7. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Büren wird entsprechend der Geltungsbereichserweiterung des Bebauungsplanes angepasst.

Das angrenzende Gewerbegebiet am Buraniaweg soll auf die Kurveninnenseite an der Landesstraße L459 erweitert werden. Der Bereich der Kurvenaußenseite und des Kapellenberges soll der Wohnbauentwicklung zugeführt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Kapellenberg“ sowie die zwei Teilgeltungsbereiche der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in den beigefügten Lageplänen, welche keine Planaussagen enthalten, gekennzeichnet.

Büren, den 24.06.2020

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 27
- Geltungsbereiche der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

